



Handball Tischtennis Gymnastik Wandern
TSV 1921 Modau e.V.

Beitrittserklärung

Nachname	Vorname
Straße	PLZ / Wohnort
Telefon	eMail-Adresse
Geburtsdatum	
Abteilung	Beitragsart Abbuchung
Datum	Unterschrift

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Einzugsermächtigung

Ich bin damit einverstanden, daß bis auf Widerruf die zu entrichtenden Beiträge an den TSV 1921 Modau e.V. vierteljährlich von meinem Konto abgebucht werden.

Kontoinhaber	
Bank (mit Adresse)	
BLZ	Konto-Nr.
Datum	Unterschrift

Zur Zeit gibt es beim TSV Modau folgenden Beitragssatz:

Beitragsart	Beitrag
1)+2) Erwachsene	6,50€
3) Kinder/Jugendliche	5,50€
7) Familienbeitrag	15,00€

Noch eine Frage an Sie:
Wie kamen Sie zum TSV Modau?

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende erfolgen. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zu vereinsinternen Zwecken verwendet und werden nicht an Dritte weitergegeben.

_____ (Unterschrift)

Satzung des TSV 1921 Modau

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1921 Modau“ und hat seinen Sitz in 64372 Ober-Ramstadt, Stadtteil Modau. Er wurde am 20.03.1921 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

3. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
- b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

2. Der Verein ist Mitglied des

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) der zuständigen Landesfachverbände,
- c) der zuständigen Spitzenverbände.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Farben und Auszeichnungen

5. Die Farben des Vereins sind Rot - Weiß

6. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.

7. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§5 Mitgliedschaft

8. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß des Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes. Dem Auszuschließenden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der Gesamtvorstand
- d) Die Abteilungsversammlung

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, oder einen seiner Stellvertreter einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher

schriftlich, oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ober-Ramstadt, den „Odenwälder Nachrichten zu erfolgen.

4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

5. Der Vorsitzende oder Vertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

10. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

11. Der Vorstand arbeitet

I. Als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem

a) 1. Vorsitzender

b) 2. Vorsitzender

c) Rechner

d) Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Rechner und Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

II. Als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand.

e) den Abteilungsleitern

f) den Jugendleitern

g) den Beisitzern, deren Zahl höchstens 6 betragen sollte

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins.

§9 Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter und der Jugendleiter, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird von der darauffolgenden Mitgliederversammlung der Nachfolger gewählt.

2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich. Wiederwahl ist für das darauffolgende Geschäftsjahr nicht möglich.

§ 10 Kassenprüfung

3. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Rechners.

4. Die Prüfer für die Kassen der Abteilungen werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

§11 Abteilungen

5. Für die im Verein betriebenen Sportarten und kulturellen Arbeit bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.

6. Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

7. Abteilungsleiter, Jugendleiter, sowie der gesamte Abteilungsvorstand werden jährlich von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

8. Die sich aus der Verwaltung der Abteilung ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Rechner des Hauptvorstandes geprüft werden. Die Prüfung erfolgt nach Auftrag des geschäftsführendem Vorstandes und unter Hinzuziehung des Abteilungsleiters.

9. Die Abteilungen haben bis zum Jahresende eine Abrechnung über die Verwendung der Geldmittel dem Rechner vorzulegen.

10. Die Übungsleiter der Abteilungen können nur vom Gesamtvorstand verpflichtet werden. Das Vorschlagsrecht steht den Abteilungen zu.

§12 Ausschüsse

11. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§13 Ehrenmitglieder

12. Mitglieder, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

13. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt.

14. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§14 Beiträge

15. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

16. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

§15 Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 16 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ober-Ramstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluß ist wirksam und tritt ab 27.03.1986 in Kraft.

§17 Schlußbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 26. April 1991 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ober-Ramstadt/Modau, den 26. April 1991

Heinz Mager Werner Heuß
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

Ingrid Uhrmacher
Volkmar Schroth